

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach Psychologie
an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 24.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienberatung
- § 18 Fächerkombinationen
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anhang:

Quantitativer Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage - des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325)

und

der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.9.2000 (SGV. NRW. S. 223) das Studium im Unterrichtsfach Psychologie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

**§ 2
Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studierenden selbst gestellt.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) Neben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich intellektueller Kompetenz und pädagogischer Motivation, die an Studierende des Lehramts zu stellen sind, sollten die Studierenden besonderen Anforderungen an die Sicherheit im sprachlichen Ausdruck, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und zum übergreifenden Denken hinsichtlich der Grundlagen des menschlichen Erkennens und Handelns genügen. Sie sollten Interesse an psychologischen Fragestellungen haben.

**§ 4
Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums**

- (1) Zur erfolgreichen Bearbeitung der schriftlichen Examensarbeit können Sprachkenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Thema der Staatsexamensarbeit der internationalen psychologischen Forschung oder internationaler Projektarbeit entnommen ist. In diesem Fall

sind dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin in einem Beratungsgespräch vor der Meldung zur Staatsprüfung entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen.

- (2) Fremdsprachenkenntnisse können auch erforderlich sein, wenn in Einzelfällen Lehrveranstaltungen im internationalen wissenschaftspartnerschaftlichen Kontext angeboten werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 1 und 6 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne des § 85 HG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 62 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 32, auf das Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden. Über das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 81 HG sowie aus § 1 Abs.1 i.V. mit § 2 Abs.3 LABG. Das Studium der Psychologie soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Psychologie in Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Voraussetzung dafür sind sowohl gründliche Kenntnisse psychologischer Problemstellungen und Theorien als auch die Vertrautheit mit (klassischen) psychologischen Experimenten, Traditionen (Schulen) und die Übung in psychologisch begründeter Denk- und Argumentationsweise.

Darüber hinaus sollten die Studierenden gelernt haben, psychologische Erkenntnisse auf Probleme der Praxis zu beziehen und psychologischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme der Oberstufenschülerinnen und –schüler insbesondere durch Initiierung und Förderung wissenschaftspropädeutischen, des selbständigen strukturierten, den Arbeitsmethoden problemangemessenen, zeitökonomischen und darstellungsfähigen Lernens und Arbeitens einzusetzen. Sie sollten mit erfolgreichem Abschluss des Studiums die pädagogische, fachdidaktisch-methodische und fachwissenschaftliche Vermittlungskompetenz zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele der gymnasialen Oberstufe im Unterrichtsfach Psychologie erworben haben. Sie sollen den Psychologieunterricht nach den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in NRW planen, gestalten und durchführen können. Der Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und der sozialen Verantwortung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums des Unterrichtsfachs Psychologie gliedern sich in Teilgebiete, die zu Bereichen zusammengefasst sind. Die folgende Aufstellung folgt der Anlage 22 zu § 55 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO):

Bereich	Teilgebiet
A Differentielle Psychologie	1 Persönlichkeitspsychologie 2 Persönlichkeitsdiagnostik
B Entwicklungspsychologie	1 Theorien der Entwicklung 2 Psychologie der Lebensspanne
C Sozialpsychologie	1 Anwendungsbezüge der Sozialpsychologie 2 Sozialkognitive Theorien
D Pädagogische Psychologie	1 Instruktionspsychologie 2 Medienpsychologie
E Klinische Psychologie	1 Psychologische Interventionsverfahren 2 Störungen
F Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1 Organisationspsychologie 2 Motivationstheorien
G Didaktik der Psychologie	1 Curriculum Psychologie 2 Didaktik und Methodik des Psychologieunterrichts

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils in der Regel 4 Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird (siehe § 11), entfallen 32 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung des § 10.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen 30 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung des § 12.

§ 10

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll Grundlagenkenntnisse der Psychologie aus ihren Disziplinen Allgemeine Psychologie, Methodologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie sowie je eine Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums und in die Fachdidaktik vermitteln.
- (2) Im Grundstudium entfallen von den im § 9 Abs. 2 aufgeführten 32 Semesterwochenstunden 17 Semesterwochenstunden auf obligatorische Einführungsveranstaltungen und 15 Semesterwochenstunden auf darauf aufbauende vertiefende obligatorische Lehrveranstaltungen (Systematische Progression).

(3) Die obligatorischen Einführungsveranstaltungen bestehen

im ersten Studienjahr (1.-2. Fachsemester) aus:

1. Einführung in die Allgemeine Psychologie	3 SWS
2. Einführung in die Methodologie	3 SWS
3. Einführung in die Differentielle Psychologie	1 SWS
4. Einführung in die Entwicklungspsychologie	3 SWS
5. Aufgaben und Gegenstand der Psychologie	1 SWS
6. Einführung in die Fachdidaktik der Psychologie	2 SWS
7. Einführung in die Sozialpsychologie	2 SWS
8. Experimentalpraktikum I	2 SWS

im zweiten Studienjahr (3.-4. Fachsemester) aus:

1. Allgemeine Psychologie (II)	2 SWS
2. Methodologie (II)	2 SWS
3. Pädagogische Psychologie	2 SWS
4. Psychologische Diagnostik	2 SWS
5. Experimentalpraktikum (II)	2 SWS
6. Einführung in die anwendungsbezogenen Bereiche des Hauptstudiums	1 SWS
7. Einführung in die Klinische Psychologie	2 SWS
8. Einführung in die Physiologie	2 SWS

§ 11

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:

- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten),
- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund eines Referats auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Umfang ca. 10-15 Seiten) oder aufgrund eines Demonstrationsexperimentes im Experimentalpraktikum.
- ein Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund der Dokumentation einer empirischen Untersuchung in Form eines schriftlichen Berichts, sowie einem Nachweis über die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 15 Stunden (Versuchspersonenstunden).

Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(3) Die Zwischenprüfung für das Fach Psychologie ist in der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund geregelt.

§ 12

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient dem vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessen

gebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Studium von fünf Teilgebieten aus den Bereichen A-G nachzuweisen (§ 41 Abs. 4 LPO).

- (2) Die im § 9 Abs. 3 aufgeführten 30 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums sind sämtlich Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Davon entfallen
 1. vier Semesterwochenstunden auf Veranstaltungen aus dem Teilgebiet G2 (Fachdidaktik)
 2. Die verbleibenden 26 Semesterwochenstunden verteilen sich auf:
 - eine psychologiegeschichtliche Überblicksveranstaltung (Teilgebiet D1; 2 SWS)
 - vier Teilgebiete der Bereiche A - F (vgl. § 8) im Umfang von 24 SWS. Bei der Wahl der 4 Teilgebiete ist zu beachten, dass je Bereich nur ein Teilgebiet gewählt wird. Die Zuordnung der Seminare und sonstigen Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor.
- (3) Ein Teilgebiet der Bereiche A – G (vgl. § 8) muss vertieft, d.h. im Umfang von 8 Semesterwochenstunden studiert werden.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende fünf Leistungs- bzw. Studienachweise des Hauptstudiums mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen:
 - ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums zur Fachdidaktik der Psychologie (G2)
 - ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Vertiefungsfach (gem. Absatz 3) aus den Bereichen A - G
 - ein qualifizierter Studiennachweis;mit der Ergänzung des Zulassungsantrags:
 - ein weiterer Leistungsnachweis des Hauptstudiums,
 - ein weiterer qualifizierter Studiennachweis.

Weiteres regelt die LPO.

Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden durch eine schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten) oder die schriftliche Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10-15 Seiten) erbracht. Im Vergleich zu den schriftlichen Arbeiten des Grundstudiums wird dabei ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur erwartet.

Qualifizierte Studiennachweise werden durch ein Kurzreferat oder Protokoll erbracht.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

- (5) Falls die schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung im Fach Psychologie angefertigt wird, soll das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem Teilgebiet der Vertiefung entnommen sein. Abweichend davon kann die Hausarbeit im Einzelfall auch über ein Thema der Fachdidaktik der Psychologie angefertigt werden.

§ 13
Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Psychologie umfasst schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor oder der Mentorin Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor oder der Mentorin.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt (vgl. LPO § 6):
 1. Fachdidaktisches Tagespraktikum: Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt und findet in der Regel im 4. Semester statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem oder der Lehrenden bescheinigt, der oder die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
 2. Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder spätestens vor Ende des 4. Studienjahres statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in entsprechenden Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

§ 14
Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen geben einen Überblick über einzelne Problembereiche der Psychologie, psychologiegeschichtliche Perioden, Theorien, Modelle oder Schulen und Forschungsrichtungen der Psychologie. Sie dienen insbesondere zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Psychologie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

Proseminare und Übungen dienen der einführenden Erarbeitung eines psychologischen Problembereichs durch Instruktion, Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über einzelne Themen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion.

Seminare haben im Unterschied zu Proseminaren in der Regel eine engere Themenstellung und stellen höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der psychologischen Terminologie. Von den teilnehmenden Studierenden wird in verstärktem Maß aktive Mitarbeit erwartet.

Experimentalpraktika sollen anhand konkreter selbstdurchgeführter Experimente die Studierenden in Prinzipien der Experimentalpsychologie einführen.

Proseminare, Übungen und Seminare können auch in Form von Kompaktseminaren durchgeführt werden. Sie finden in der auf das Semester folgenden Woche oder im Rahmen internationaler Kooperationen im jeweils abzustimmenden Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit (Summer Schools) statt.¹ Eine Woche Kompaktveranstaltung (in der Regel 5 Tage mit je 6 Stunden) entspricht dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

- (2) Nach § 2 Abs. 3 LABG sind schulpraktische Studien obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz des Studierenden vorbereiten. Sie dienen der Selbsterprobung sowie der Veranschaulichung von Studieninhalten, die sich unmittelbar auf Unterricht und Erziehung beziehen.

Schulpraktische Studien zum Psychologieunterricht werden in Form eines fachdidaktischen Tagespraktikums und eines Blockpraktikums durchgeführt. Näheres ist in der "Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund" vom 7. Juli 1999 geregelt. Die Vor- und Nachbereitung der fachdidaktischen Praktika erfolgt in den Lehrveranstaltungen zur Didaktik des Psychologieunterrichts (G 2).

- (3) Voraussetzung zur Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum ist die bestätigte Teilnahme am Einführungspraktikum „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ sowie an der Veranstaltung „Einführung in die Didaktik des Psychologieunterrichts“ im Grundstudium. Das fachdidaktische Tagespraktikum wird in der Regel im 4. Semester des Grundstudiums durchgeführt.

§ 15

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind fünf Teilgebiete anzugeben (§ 12).
- (2) Die Prüfung im Fach Psychologie besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Psychologie geschrieben wird. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit soll einem Teilgebiet, das im Hauptstudium als Vertiefung studiert worden ist, entnommen sein und in der Regel auf einer empirischen Untersuchung basieren.

¹ Zur Zeit unterhält die Lehrereinheit Psychologie an der Universität Dortmund Partnerschaften mit der Staatsuniversität Rostow-am-Don (Südrußland), der L'Université de Picardie Jules Verne in Amiens (Frankreich) und der Universität von Ioannina (Griechenland).

- (3) Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, besteht die Prüfung aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung.

**§ 16
Freiversuch**

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

**§ 17
Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Psychologie erfolgt durch einen oder mehrere Fachdozenten in einer allgemeinen Studienberatung für Studierende der Psychologie sowie durch die Lehrenden der Psychologie in ihren Sprechstunden. Die allgemeine Studienberatung zum Studiengang Psychologie findet in der ersten Woche eines jeden Semesters statt; der Termin wird per Aushang bekannt gegeben. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
 - zur Vermeidung des drohenden Abbruchs des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

Fächerkombinationen

Die Universität Dortmund bietet folgende Fächerkombinationen an:

- 1.) als 1. oder 2. Fach, jeweils zum Wintersemester beginnend, mit Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- 2.) als 1. oder 2. Fach, im Wintersemester oder Sommersemester beginnend, mit Deutsch, Englisch, Ev. Religionslehre, Kunst, Musik, Sport
- 3.) als 2. Fach, beginnend jeweils zum Wintersemester, mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik.

§ 19

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Psychologie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Psychologie können nur bestandene Hochschulabschlussprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

§ 20

In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 - Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie - vom 14.11.2001.

Dortmund, 24.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang:

Quantitativer Studienverlaufsplan für das Unterrichtsfach Psychologie an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“

Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	SWS	P / WP	DS	LN	TG
1	Einführung in die Allgemeine Psychologie	1+2	P	3		D1
2	Einführung in die Methodologie	1+2	P	3		G1
3	Einführung in die Differentielle Psychologie	1	P	1		A1
4	Einführung in die Entwicklungspsychologie	1+2	P	3		B1
5	Aufgaben und Gegenstand der Psychologie	1	P	1		G1
6	Einführung in die Fachdidaktik	2	P	2		G1
7	Einführung in die Sozialpsychologie	2	P	2		C1
8	Experimentalpraktikum (I)	2	P	2+2		G1
9	Allgemeine Psychologie (II)	1	P	2	1	D1
10	Methodologie (II)	2	P	2	1	G1
11	Pädagogische Psychologie (I)	2	P	3		D1
12	Psychologische Diagnostik (I)	2	P	2		A1
13	Experimentalpraktikum (II)	2	P	2+2	1	G1
14	Einführung in Anwendungsbereiche	1	P	1		G1
15	Einführung in die Klinische Psychologie	1+2	P	3		E1
16	Fachdidaktisches Tagespraktikum ²	2	P	2+6		G1
17	Einführung in die Physiologie	1	P	1		F1
18	Psychologische Diagnostik (II)	2	WP	2		A2 ³
19	Entwicklungspsychologie (II)	2	WP	2		B2
20	Pädagogische Psychologie (II)	2	WP	2		D2
21	Klinische Psychologie (II)	2	WP	2		E2
22	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1+2	WP	3		F1
23	Gesundheitspsychologie	2	WP	2		C2
24	Geschichte der Psychologie	2	WP	2		D1
25	Didaktik / Methodik (Psychologieunterricht)	4	WP	4	1	G2
26	+ 10 SWS Vertiefungsstudien (A-G)	10	WP	10		
	Summe Studium	62		74		

Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
P	Pflichtbereich
WP	Wahlpflichtbereich
DS	Deputatstunden
LN	Leistungsnachweis
TG	Teilgebiet

² In der Regel im 4. Semester

³ Könnte auch E1 zugeordnet werden, weil Schulleistungsdiagnostik sinnvoll ist